



Brüssel, den 3.12.2015
C(2015) 8469 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 3.12.2015

über das Jahresarbeitsprogramm 2016 für den Energiebereich

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 3.12.2015

über das Jahresarbeitsprogramm 2016 für den Energiebereich

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den vom Rat gebilligten Vertrag über die Energiecharta - Artikel 37 Absatz 3 - und den Beschluss 98/181/EG, EGKS, Euratom des Rates und der Kommission vom 23. September 1997 über den Abschluss des Vertrags über die Energiecharta und des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte durch die Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 69 vom 9.3.1998),

gestützt auf die Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern - Artikel 8 (ABl. L 245 vom 23.12.2008),

gestützt auf die Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen - Artikel 22 und 23 (ABl. L 140 vom 5.6.2009),

gestützt auf die Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt - Artikel 3, Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 47 und Anhang I (ABl. L 211 vom 14.8.2009),

gestützt auf die Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt - Artikel 3, Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 52 und Anhang I (ABl. L 211 vom 14.8.2009),

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts - Artikel 6 und 8 (ABl. L 326 vom 8.12.2011),

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union – Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe d (ABl. L 298 vom 26.10.2012),

gestützt auf die Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz - Artikel 24 (ABl. L 315 vom 14.11.2012),

gestützt auf die Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten - Artikel 27 (ABl. L 178 vom 28.6.2013),

gestützt auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (ABl. L 161 vom 29.5.2014) – Artikel 274, genehmigt durch den Beschluss 2014/668/EU des Rates vom 23. Juni 2014 über die Unterzeichnung - im Namen der Europäischen Union - und die vorläufige Anwendung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits hinsichtlich des Titels III (mit Ausnahme der Bestimmungen über die Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei legal beschäftigt sind) und der Titel IV, V, VI und VII des Abkommens sowie der diesbezüglichen Anhänge und Protokolle (ABl. L 278 vom 20.9.2014),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Gewährleistung der Durchführung der allgemeinen Maßnahmen im Energiebereich für das Jahr 2016 ist es erforderlich, einen Finanzierungsbeschluss und ein entsprechendes Arbeitsprogramm anzunehmen.

- (2) Da das Arbeitsprogramm 2016 die in Artikel 94 Absatz 2 der Haushaltsbestimmungen genannten Informationen enthält, stellt der Beschluss zu seiner Annahme einen Finanzierungsbeschluss dar.
- (3) Gemäß Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung können Mittel für Maßnahmen, die die Kommission aufgrund von Aufgaben durchführt, die sich aus den ihr im AEUV bzw. im EAG-Vertrag zugewiesenen institutionellen Befugnissen ergeben, ohne Basisrechtsakt verwendet werden.
- (4) Es ist notwendig, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 92 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und Artikel 111 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 vorzusehen.
- (5) Für die Anwendung des vorliegenden Beschlusses sollte festgelegt werden, was unter „substanziellen Änderungen“ nach Artikel 94 Absatz 4 der Anwendungsbestimmungen zu verstehen ist.
- (6) Die Finanzhilfen und Aufträge im Rahmen der spezifischen Programme werden in separaten Arbeitsprogrammen geregelt, die von der Kommission angenommen werden und als Finanzierungsbeschlüsse gelten –

BESCHLIESST:

Artikel 1
Arbeitsprogramm

Das beigefügte Arbeitsprogramm 2016 für den Energiebereich wird angenommen.

Das Jahresarbeitsprogramm gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 84 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.

Artikel 2
Beitrag der Union

Der Höchstbeitrag für die Durchführung des Programms für das Jahr 2016 beläuft sich auf 5 410 000 EUR und wird aus Mitteln finanziert, die unter den folgenden Haushaltslinien des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für 2016 eingestellt wurden:

- a) Haushaltslinie 32 02 02 (Unterstützende Tätigkeiten für die europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt): 5 098 000 EUR.
- b) Haushaltslinie 32 02 03 (Sicherheit der Energieanlagen und –infrastrukturen): 312 000 EUR.

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel dürfen auch Verzugszinsen decken.

Dieser Beschluss kann nur durchgeführt werden, wenn die im Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union für 2016 vorgesehenen Mittel infolge des Erlasses des Gesamthaushaltsplans für 2016 durch die Haushaltsbehörde in voller Höhe oder nach der Regelung der vorläufigen Zwölfstel teilweise bereitgestellt werden.

Artikel 3
Flexibilitätsklausel

Änderungen¹ der Mittelzuweisungen für einzelne Maßnahmen, die in der Summe 20 % des in Artikel 2 festgelegten Höchstbeitrags nicht übersteigen, gelten nicht als substantiell im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012, wenn sie sich nicht wesentlich auf die Art der Maßnahmen und das Ziel des Arbeitsprogramms auswirken. Der in Artikel 2 festgelegte Höchstbeitrag darf sich nicht um mehr als 20 % erhöhen.

Der zuständige Anweisungsbefugte darf die Änderungen im Sinne des Absatzes 1 im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit vornehmen.

Geschehen zu Brüssel am 3.12.2015

Für die Kommission
Miguel ARIAS CAÑETE
Mitglied der Kommission

¹ Solche Änderungen können sich beispielsweise daraus ergeben, dass nach der Annahme des Finanzierungsbeschlusses zweckgebundene Einnahmen verfügbar werden.